

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2009

Nr. 2009/1781

Riedholz: Ausnahmegewilligung für die Parzellierung von GB Riedholz Nr. 233

1. Feststellung

- 1.1 Mit Schreiben vom 30. September 2009 beantragt die Vigier Holding AG, 4542 Luterbach, eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 49^{bis} Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11). Gemäss Kopie des Mutationsplanes vom 10. September 2009 ist beabsichtigt, vom Grundstück GB Riedholz Nr. 233 eine Teilfläche von insgesamt 10'235 m² mit dem bestehenden Grundstück GB Riedholz Nr. 393 zu vereinen.
- 1.2 Bei Teilbereichen des Grundstücks GB Riedholz Nr. 233 handelt es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680). Der Standort ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte verzeichnet (KBS Nr. 22.015.0015A, Inertstoffdeponie Borregaard). Gemäss § 49^{bis} WRG bedarf die Zerstückelung eines solchen Standortes der Ausnahmegewilligung durch die zuständige Behörde.

2. Erwägungen

- 2.1 Die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind (§ 49^{bis} Abs. 2 WRG).
- 2.3 Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll verhindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses, die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren Grundstücksteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.
- 2.4 Ab Grundstück GB Riedholz Nr. 233 soll eine Teilfläche von 10'235 m² abparzelliert und mit dem bestehenden Grundstück GB Riedholz Nr. 393 vereint werden. Die Teilfläche von 10'235 m² umfasst diejenigen Teile der Parzelle GB Riedholz Nr. 233, welche als Verdachtsfläche im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist. Das Grundstück GB Riedholz Nr. 233 wird nach der Parzellierung keine Verdachtsflächen mehr aufweisen.

- 2.5 Das Grundstück GB Riedholz Nr. 233 wurde gemäss BUWAL Vollzughilfe „Altlasten, Kataster, Erstellen des Katasters der belasteten Standorte“ aus dem Jahre 2001, mittels Entscheidung vom 9. Juni 2006, als belasteter Standort ohne Untersuchungsbedarf klassiert. Es kann mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Standort auch in Zukunft nicht sanierungsbedürftig wird. Angesichts des fehlenden Sanierungsbedarfes sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Parzellierung gegeben.
- 2.6 Das Grundstück GB Riedholz Nr. 393, welches mit der Teilfläche von 10'235 m² vereinigt wird, wird im Kataster der belasteten Standorte eingetragen bleiben.
- 2.7 Die Restparzelle GB Riedholz Nr. 233 wird nach der Abparzellierung keine Verdachtsflächen mehr umfassen und aus dem Kataster der belasteten Standorte entlassen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 49^{bis} Abs. 2 und § 52 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11):

- 3.1 Es wird festgestellt, dass es sich bei GB Riedholz Nr. 233 um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) handelt, welcher im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn verzeichnet ist.
- 3.2 Nach der Parzellierung wird GB Riedholz Nr. 393 bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse im Kataster der belasteten Standorte eingetragen bleiben. Der Eintrag kann nach Vorliegen der entsprechenden Nachweise auf Antrag und auf Kosten des/der Grundeigentümer/in entsprechend angepasst werden.
- 3.3 Nach der Parzellierung ist das Restgrundstück GB Riedholz Nr. 233 nicht belastet und kann aus dem Kataster der belasteten Standorte entlassen werden.
- 3.4 Die Ausnahmegewilligung für die Abparzellierungen der Teilfläche von 10'235 m², welche mit dem Grundstück GB Riedholz Nr. 393 vereinigt wird, ab GB Riedholz Nr. 233 gemäss Mutationsplan vom 10. September 2009 wird im Sinne der Erwägungen erteilt. Der Mutationsplan vom 10. September 2009 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3.5 Die Vigier Holding AG, 4542 Luterbach, hat eine Entscheidgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Vigier Holding AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach**Bewilligungsgebühr: Fr. 500.00 (KA 431001/A 80053)Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt**Beilage**

Mutationsplan vom 10. September 2009

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Amt für Umwelt (hpk)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**Einschreiben**)Vigier Holding AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)